



Council of the
European Union

Brussels, 2 February 2016
(OR. en, de)

5742/16

**Interinstitutional File:
2015/0275 (COD)**

ENV 36
COMPET 30
MI 46
AGRI 37
IND 17
CONSOM 17
ENT 21
CODEC 110
INST 25
PARLNAT 6

COVER NOTE

From:	Austrian Bundesrat
date of receipt:	25 January 2016
To:	General Secretariat of the Council

Subject:	Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2008/98/EC on waste [14975/15 ENV 771 COMPET 559 MI 782 AGRI 646 IND 203 CONSOM 214 ENT 260 CODEC 1662 - COM(2015) 595 final] Opinion ¹ on the application of the Principle of Subsidiarity and Proportionality
----------	--

Delegations will find annexed a copy of the above opinion.

¹ Translation(s) of the opinion may be available on the Interparliamentary EU Information Exchange site IPEX at the following address: <http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/search.do>



OSR Josef Saller

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesrat
Der Präsident

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 19. Januar 2016
GZ. 27000.0040/2-L2.1/2016

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 19. Jänner 2016 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM(2015) 595 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

beiliegende **begründete Stellungnahme gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Josef Saller)

An den
Präsidenten des
Rates der Europäischen Union
Herrn Albert Gerard KOENDERS

Präsident des Bundesrates
A-1017 Wien, Parlament
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)
Fax +43 1 401 10- <FAX-Klappe>
josef.saller@parlament.gv.at
DVR: 0050369

BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 19. Jänner 2016

COM(2015) 595 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

A. Begründete Stellungnahme

Das gegenständliche Vorhaben ist in der derzeitigen Form in einigen Teilen mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Grundsätzlich werden die im gegenständlichen Maßnahmenpaket der Europäischen Kommission verfolgten Ziele der Ressourceneffizienz und der Verbesserung der Kreislaufwirtschaft in der Europäischen Union, inhaltlich begrüßt, wenngleich bedauerlich ist, dass das Ambitionsniveau gegenüber dem Paketvorschlag aus dem Jahr 2014 insbesondere bei den Deponien gesunken ist.

Das Rechtsgebiet der Abfallwirtschaft ist ein im Rahmen der EU bereits weitreichend harmonisierter Bereich, dennoch bestehen aber nach wie vor erhebliche faktische Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, etwa im Anteil der Wiederverwertung von Abfällen oder im Anteil der auf Deponien verbrachten Siedlungsabfällen.

Österreich hat einen hohen Standard in der Abfallbewirtschaftung erreicht und zählt zu jenen Staaten, die in diesen Bereichen regelmäßig eine Vorreiterrolle in der EU einnehmen. Es wird grundsätzlich befürwortet, dass die Kommission Initiativen vorlegt, um sämtliche

Mitgliedstaaten der EU auf ein einheitliches Niveau zu führen und insbesondere jene Staaten zu effizienterer Abfallbewirtschaftung anzuhalten versucht, bei denen derzeit noch Defizite festzustellen sind.

Dennoch beurteilt der Bundesrat den vorliegenden Richtlinienvorschlag im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 Abs. 3 EUV kritisch.

Der Richtlinienvorschlag führt im geplanten Artikel 3 Abs. 1a eine Definition des Begriffes „Siedlungsabfall ein“, der bisher national bzw. regional normiert wurde. Dadurch, insbesondere durch die Einführung eines „Mengenkriteriums“ werden Unsicherheiten geschaffen: demnach sollen künftig Abfälle, die nicht aus Haushalten stammen, nur dann als Siedlungsabfall gelten, wenn sie auch in der Menge mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Dies hat neben den erheblichen Unschärfen und damit verbundenen Unsicherheiten bei der Abgrenzung zur Folge und läuft Gefahr, zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu führen, und Mehrkosten zu verursachen. Ähnlich wie bei den Siedlungsabfällen gilt die neu aufgenommene mengenmäßige Einschränkung für die biogenen Abfälle. Die Definition für Bioabfall sollte sich nur auf die Qualität der anfallenden biogenen Abfälle stützen. Das Mengenkriterium ist dafür nicht geeignet.

Weiters wird die extensive Einführung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten und die dadurch verursachte Kompetenzerosion zu Ungunsten von Mitgliedstaaten und Regionen kritisch gesehen.

Im geplanten Artikel 9 wird den Mitgliedstaaten die neue Pflicht auferlegt, Maßnahmen zu treffen, um die Entstehung von Abfällen zu vermeiden. Während dies inhaltlich zu begrüßen ist, muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Verpflichtung zur Setzung von Maßnahmen nicht übergebührend in die Handlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten eingreift.

Die nach dem geplanten Artikel 37 des Richtlinienvorschlages je nach Bestimmung für jedes Kalenderjahr bzw. alle zwei Jahre vorgesehene Berichtslegung an die Kommission (bisher nur alle drei Jahre) löst für Mitgliedstaaten und Regionen einen erheblichen Verwaltungsaufwand aus, der zu hinterfragen ist.

Weiters wird in der Begründung zum Richtlinienvorschlag von einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Vorlage „erläuternder Dokumente“ zu den nationalen Umsetzungsvorschriften gesprochen. Hierbei handelt es sich um sogenannte „Korrespondenztabellen“, mit denen die Mitgliedstaaten dazu gezwungen werden sollen, einzeln Punkt für Punkt anzugeben, welche Richtlinienbestimmung in welcher nationalen

Norm umgesetzt wurde. Dies kann einen enormen Verwaltungsaufwand zur Folge haben.

Insgesamt befindet der Bundesrat, dass der vorliegende Richtlinienvorschlag in der derzeitigen Form insbesondere durch das exzessive Vorsehen von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten dem Subsidiaritätsprinzip widerspricht.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass ihm zum gegenständlichen EU-Vorhaben eine Stellungnahme des oberösterreichischen Landtags als auch des Österreichischen Städtebundes vorliegt.
